Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/ 8144

Kleine Anfrage

der/des MdL Hanka Kliese
Fraktion der SPD

Thema **Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderung unter Beteiligung der Träger der beruflichen Rehabilitation**

Vorbemerkung: Die Anfang 2011 ins Leben gerufene Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, dem Kommunalen Sozialverband (VDK) und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, mehr Menschen mit Behinderungen aus einer Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu überführen. Um diese Übergangsprozesse zu gestalten, obliegt es u.a. den Trägern der beruflichen Rehabilitation, entsprechende (modulare) Bildungskonzepte zu entwickeln oder bereits vorhandene anzupassen und sich um eine Förderung im Rahmen der .Förderrichtline Teilhabe zu bewerben.

Frage an die Staatsregierung

1. Welche Projekte sind bisher im Rahmen der Allianz zur Beschäftigungsförderung entwickelt worden und angelaufen, welche erhalten hierfür eine Förderung im Rahmen der Förderrichtline Teilhabe des Freistaates und welche Projekte sind aus welchen Gründen abgelehnt worden (bitte mit Aufschlüsselung nach Ort und Träger sowie Höhe der beantragten sowie der bewilligten Fördersumme)?
2. Nach welchen Kriterien und Anwendungsverfahren wird durch wen bemessen, ob ein Projekt förderwürdig erscheint oder nicht?

Hanka Kliese

Hanka Kliese, MdL b.w.

Dresden, den 07. Februar 2012

Eingegangen am: 07. FEB. 2012 Ausgegeben am: 07. MRZ. 2012

3. Sind die örtlichen Träger von Werkstätten für Menschen mit Behinderung durch die Allianz zur Beschäftigungsförderung in die Umsetzung der Entwicklung modularer Bildungsprozesse einbezogen worden, wenn ja, welche Träger?
4. Inwiefern ist eine Analyse und Auseinandersetzung der Allianz zur Beschäftigungsförderung mit Konzepten zu modularen Bildungsprozessen von Werkstätten für Menschen mit Behinderung erfolgt und welche Schritte sind bislang unternommen worden, um Träger der beruflichen Rehabilitation und speziell die WfbM sowohl bei der Entwicklung als auch bei der Umsetzung von entsprechenden Bildungskonzepten zu unterstützen?
5. Inwieweit ist geplant, eine landesweite anerkannte modulare Ausbildungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung unter aktiver Beteiligung der Träger der beruflichen Rehabilitation zu entwickeln und wie soll diese in den Regionen umgesetzt werden?

STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-0141.51-12/126

Dresden,
02. März 2012

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanka Kliese, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/8144
Thema: Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderung unter Beteiligung der Träger der beruflichen Rehabilitation

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Die Anfang 2011 ins Leben gerufene Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, dem Kommunalen Sozialverband (VDK) und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit hat sich u. a. zum Ziel gesetzt, mehr Menschen mit Behinderungen aus einer Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu überführen. Um diese Übergangsprozesse zu gestalten, obliegt es u. a. den Trägern der beruflichen Rehabilitation, entsprechende (modulare) Bildungskonzepte zu entwickeln oder bereits vorhandene anzupassen und sich um eine Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Teilhabe zu bewerben."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Nach § 136 Abs. 1 Satz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch ist eine den Werkstätten für behinderte Menschen gesetzlich zugeschriebene Aufgabe die Förderung von Übergängen geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.
Die Entwicklung und der Aufbau neuer Angebote oder grundlegender Erweiterung von Projekten zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben kann nach Nummer 2.1 und Nummer 4 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (RL Teilhabe) vom 9. April 2009, SächsABl. S. 751 gefördert werden, solange und soweit für sie nicht eine unmittelbare Finanzierungsverpflichtung durch einen gesetzlich zuständigen Leistungsträger besteht.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 1:
Welche Projekte sind bisher im Rahmen der Allianz zur Beschäftigungsförderung entwickelt worden und angelaufen, welche erhalten hierfür eine Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Teilhabe des Freistaates und welche Projekte sind aus welchen Gründen abgelehnt worden (bitte mit Aufschlüsselung nach Ort und Träger sowie Höhe der beantragten sowie der bewilligten Fördersumme)?

Im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung wurden folgende Projekte zwischen einzelnen Allianzpartnern vereinbart:
- Sächsisches Arbeitsmarktprogramm zur Beschäftigungsförderung schwerbehinderter Menschen
- Modellprojekt SUPPORT
- Projekt Arbeitgeberinformationen / Öffentlichkeitsarbeit
- Berufsorientierung für Förderschüler G im Rahmen der Initiative Inklusion
- Schaffung neuer Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen und neuer Ausbildungsplätze im Rahmen der Initiative Inklusion.

Eine Förderung für die Projekte im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung über die Richtlinie Teilhabe wurde bisher von keinem Allianzpartner beantragt.

Frage 2:
Nach welchen Kriterien und Anwendungsverfahren wird durch wen bemessen, ob ein Projekt förderwürdig erscheint oder nicht.

Projekte der Allianz Arbeit + Behinderung können nur einvernehmlich zwischen den Mitgliedern der Allianz verabredet werden. Im Rahmen der Allianz können einzelne Partner der Allianz vereinbaren, gemeinsam Projekte in Verantwortung und Zuständigkeit der jeweiligen Partner zu realisieren, welche der Zielstellung der Allianz entsprechen. Im Ausschuss unterrichten diese Partner die anderen Mitglieder frühzeitig und beziehen die Anregungen aller Allianzpartner in die jeweiligen Projekte ein.

Für Entscheidungen über Anträge ist nach Nr. 7.1 der Richtlinie Teilhabe die Landesdirektion Chemnitz zuständige Bewilligungsbehörde. Diese holt in Einzelfällen Stellungnahmen zuständiger Stellen ein. Soweit Projektanträge nach der Richtlinie Teilhabe grundsätzliche Themen zur konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben haben, können diese Themen auch von einzelnen Allianzpartnern in den Ausschuss Arbeit + Behinderung eingebracht werden. Dort kann dann ggf. eine Stellungnahme zu einzelnen grundsätzlichen Fragen erfolgen.

Frage 3:
Sind die örtlichen Träger von Werkstätten für Menschen mit Behinderung durch die Allianz zur Beschäftigungsförderung in die Umsetzung der Entwicklung modularer Bildungsprozesse einbezogen worden, wenn ja, welche Träger?

Frage 4:
Inwiefern ist eine Analyse und Auseinandersetzung der Allianz zur Beschäftigungsförderung mit Konzepten zu modularen Bildungsprozessen von Werkstätten für Menschen mit Behinderung erfolgt und welche Schritte sind bislang un-

ternommen worden, um Träger der beruflichen Rehabilitation und speziell die WfbM sowohl bei der Entwicklung als auch bei der Umsetzung von entsprechenden Bildungskonzepten zu unterstützen?

Frage 5:
Inwieweit ist geplant, eine landesweite anerkannte modulare Ausbildungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung unter aktiver Beteiligung der Träger der beruflichen Rehabilitation zu entwickeln und wie soll diese in den Regionen umgesetzt werden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 - 5:

Die Frage, ob berufspraktische Ausbildungsmodule für Menschen mit Behinderungen unterhalb des Ausbildungsniveaus der theoriereduzierten Ausbildungen nach den §§ 66 Berufsbildungsgesetz und 42m Handwerksordnung die Chancen von Menschen mit Behinderungen auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt befördern können, war Gegenstand der 5. Sitzung des Ausschusses Arbeit + Behinderung. An dieser Sitzung nahm auch ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM) teil.

Im Ergebnis der Diskussion regte der Ausschuss Arbeit + Behinderung an, in einem Gespräch zwischen Vertretern der Industrie- und Handelskammern, der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen als zuständigen Leistungsträger für den Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen und der LAG WfbM zu erörtern, ob und ggf. welche Ausbildungsmodule Chancen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern können. Grundsätzlich bestand Übereinstimmung darin, dass Ausbildungsmodule nur dann als eine Verbesserung der Teilhabechancen behinderter Menschen ermöglichen, wenn diese sachsenweit von der Wirtschaft anerkannt und durch die dafür zuständigen Partner zertifiziert sind. Singuläre, standortbezogene Einzelprojekte, welche Ausbildungsmodule nur in einzelnen Einrichtungen etablieren, wurden als nicht zielführend angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Clauß